



GZ. BMEIA-AM.90.26.04/0001-II.3/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft  
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen  
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Republik Armenien andererseits; Unterzeichnung**

**1/66**

**ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits soll von den EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich am 24. November 2017 am Rande des Gipfels der Östlichen Partnerschaft in Brüssel unterzeichnet werden.

Die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Armenien stützen sich derzeit auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, BGBl. III Nr. 148/1999, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat.

Nachdem Armenien im September 2013 unter äußerem Druck entschied, das bereits ausverhandelte Assoziierungsabkommen mit der EU nicht zu unterzeichnen, sondern der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) beizutreten, wurde am 29. November 2013 beim Gipfel der Östlichen Partnerschaft in Vilnius in einer schriftlichen Erklärung der beiden Seiten der Wille zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit auf neuer vertraglicher Grundlage bekundet.

Die Verhandlungen zwischen der EU und der Republik Armenien wurden im Dezember 2015 eröffnet. Am 21. März 2017 wurde in Jerewan das Abkommen paraphiert.

Ein Hinweis auf die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft Armeniens in der EAWU mit den Zielsetzungen des politischen Dialoges, die sich aus dem neuen Abkommen ergeben, findet sich in Art. 3.1 und 5.1 der Präambel des Abkommens. Diese Bezugnahme auf bestehende Verpflichtungen der Vertragspartner stellt keinen Präzedenzfall für zukünftige ähnliche Verträge mit Drittstaaten dar.

Die EU ist für die Republik Armenien neben Russland der wichtigste Handelspartner und in geringerem Maße auch Investor. Ziel des Abkommens ist es, die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und der Republik Armenien noch weiter zu stärken sowie ein neues Klima und bessere Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Handels- und Investitionsströme zu schaffen. Armenien hofft darauf, dass europäische Unternehmen nunmehr über Investitionen in Armenien Zugangschancen zum großen EAWU-Markt suchen werden. Das Abkommen sollte auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Armenien, die zuletzt durch einen starken Rückgang der österreichischen Exporte nach Armenien gekennzeichnet waren, stärken.

Der umfassende Geltungsbereich des neuen Abkommens erstreckt sich auf Fragen, die in die Zuständigkeit der EU fallen und ihre Interessen betreffen, und spiegelt die große Bandbreite der bestehenden Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Politik sowie bei sektorspezifischen Maßnahmen wider. Mit dem Abkommen werden diese Bereiche ausgebaut und damit eine dauerhafte Grundlage für die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Armenien geschaffen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere Zusammenarbeit mit Armenien.

Das Abkommen umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über Menschenrechte, die internationalen Strafgerichtshöfe, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es enthält außerdem Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Energie, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Steuern, Bildung und Kultur, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Banken und Versicherungen, Industriepolitik, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Tourismus, Forschung und Innovation und Bergbau. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die justizielle Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität und Korruption.

Das Abkommen enthält einen umfangreichen Titel „Handel“ mit wichtigen Verpflichtungen in mehreren handelspolitischen Bereichen. Diese Regelungen werden die Rahmenbedingungen für den bilateralen Handel zwischen der EU und Armenien verbessern und dabei den Verpflichtungen Armeniens als Mitglied der EAWU in vollem Umfang Rechnung tragen. Sie gewährleisten ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, Gründung und Führung von Unternehmen, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerb.

Das Abkommen zielt in bestimmten Bereichen auf eine schrittweise Annäherung der armenischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU, ohne jedoch die Schaffung einer Assoziation zwischen der EU und Armenien vorzusehen.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“. Es ist vorgesehen, dass nach der Unterzeichnung und bis zum Inkrafttreten des Abkommens im Einklang mit Art. 385 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifizierungen das Abkommen bzw. Teile des Abkommens vorläufig zwischen der Union und Armenien angewendet werden, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Nach dem Abschluss des verstärkten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kasachstan ist dies das zweite verstärkte Partnerschaftsabkommen der EU mit einem Mitglied der EAWU. Durch die Mitgliedschaft Armeniens in der EAWU ergeben sich für die Europäische Union und die Republik Österreich Zugangschancen zum großen EAWU-Markt.

Das Abkommen bedarf zum Abschluss auf EU-Ebene der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die authentische deutsche Sprachfassung und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Bundeskanzler, mich, den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamtin/en des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen, und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 14. November 2017  
KURZ m.p.